



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. Juli 2022

Seite 1 von 2

Bundesverband Lehrende  
Gesundheits- und Sozialberufe  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Herrn Vorsitzenden  
Thomas Kutschke  
Mauerfeldchen 29  
52146 Würselen

Aktenzeichen 93.21.02.03  
bei Antwort bitte angeben

Björn Loyal  
Telefon 0211 855-3506  
Telefax 0211 855-3003  
bjoern.loyal@mags.nrw.de

## Qualifikation der Lehrenden an Notfallsanitäterschulen in NRW

Ihr Schreiben vom 27.06.2022

Sehr geehrter Herr Kutschke,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben und Ihre Einschätzungen zum Lehrpersonal in der Notfallsanitäterausbildung. Die Notfallsanitäterschulen und insbesondere die dort eingesetzten Lehrkräfte erfüllen eine wichtige Aufgabe in der Vorbereitung der angehenden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter auf die sie erwartenden Herausforderungen in dem Berufsfeld. Daher ist eine gute Qualifikation des Lehrpersonals von zentraler Bedeutung.

Das Notfallsanitätergesetz lässt diesbezüglich das Qualifizierungsniveau offen und spricht in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 NotSanG von fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen Teil I spezifizieren, dass die Lehrkräfte über einen berufspädagogischen Hochschulabschluss verfügen, wobei die Abdeckung bestimmter pädagogischer Kompetenzfelder vorgegeben ist. Eine veröffentlichte Rechtsverordnung mit weitergehenden Regelungen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

zur Beschränkung der Hochschulausbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte gibt es seitens unseres Ministeriums noch nicht.

Wie auch im seinerzeitigen Verordnungsentwurf inhaltlich angelegt, wird es wesentlich sein, die qualitativen Anforderungen an die Lehre, die Fragen der Durchlässigkeit auch für andere Studiengänge, die Fachkräftesituation der Lehrenden in der Notfallsanitäterausbildung und das berufspädagogische Studienangebot bestmöglich übereinzubringen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Notfallsanitäterausbildung und aus den verschiedenen Arbeitsgruppen u.a. zur Finanzierung der Ausbildung werden gleichfalls in den weiteren Prozess einfließen. In all diesen wesentlichen Fragestellungen wird der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst eingebunden (über dessen dort vertretenen Organisationen und Verbände auch gleichzeitig ein weiter Anteil der Rettungsdienstschulen abgebildet ist). Die fachliche Expertise und der intensive Austausch sind eine wichtige Grundlage für die qualitative Fortentwicklung des Rettungsdienstes und der rettungsdienstlichen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen.

Gerne werden wir im Rahmen der anstehenden Befassung mit den Fragen der berufspädagogischen Qualifikation des Lehrpersonals auch eine Einbindung des BLGS Landesverbandes NRW prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann